

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

41. Urteil vom 24. Oktober 1935

i. S. **Mathey** gegen **Bern, Militärdirektion.**

Militärpflichtersatz. Wehrpflichtige, die nach vorzeitiger Versetzung zum Landsturm in einen Dienstzweig übertreten, unterliegen der Ersatzpflicht nach den Regeln, die für vorzeitig zum Landsturm versetzte Wehrpflichtige gelten.

A. — Der Beschwerdeführer, der 1929 dienstuntauglich, dann nach Bewilligung der Revision am 14. Juli 1934 « gegen Erklärung » landsturmtauglich erklärt worden war (aus sanitarischen Gründen), ist 1935 zum Dienst für Rückwärtiges versetzt worden. Er stellte hierauf das Gesuch um Befreiung vom Militärpflichtersatz im Hinblick auf seine neue Einteilung, wurde aber abgewiesen unter Berufung auf die Praxis des Bundesgerichtes, wonach vorzeitig zum Landsturm versetzte Wehrpflichtige ersatzpflichtig seien, wenn sie nicht Dienst tun. Es rechtfertige sich nicht, zum Rückwärtigen Dienst versetzte Offiziere anders zu behandeln als andere beim Landsturm eingeteilte Offiziere, die ja auch gewisse Dienstobliegenheiten zu erfüllen hätten.

B. — Er beschwert sich rechtzeitig. Die Befreiung ent-

spreche der Auffassung der eidgenössischen Steuerverwaltung und des Militärdepartementes, was belegt wird.

Die Militärdirektion des Kantons Bern beantragt Abweisung der Beschwerde unter Berufung auf die Begründung ihres Entscheides.

Die eidgenössische Steuerverwaltung beantragt Gutheissung der Beschwerde. Sie hält dafür, dass die zum Dienst für Rückwärtiges versetzten Offiziere wie die zur Verfügung des Bundesrates gestellten Offiziere zu behandeln und nur für die Jahre ersatzpflichtig zu erklären seien, in denen sie einen Dienst versäumen, zu dem sie aufgeboden wurden. Die Befreiung sei gemäss Art. 27 MStV zu ordnen.

C. — Auf eine Anfrage im Instruktionsverfahren vor Bundesgericht hat das eidgenössische Militärdepartement mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer militärisch heute keiner der drei Heeresklassen angehört, sondern einem Dienstzweige (dem Rückwärtigen Dienst), und dass die Versetzung vom Landsturm in diesen Dienstzweig vorgenommen wurde, nachdem der Beschwerdeführer vorher durch eine Verfügung der UC für den Dienst im Auszug oder in der Landwehr untauglich erklärt worden war.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Nach Art. 27 MStV sind Offiziere, die dem Landsturm oder einem Dienstzweig zugeteilt wurden, ohne für den Dienst in Auszug oder Landwehr untauglich zu sein, nur ersatzpflichtig, wenn sie einen Dienst versäumen, zu dem sie aufgeboden sind. Sie werden für die Ersatzpflicht behandelt wie Wehrpflichtige, die in Auszug oder Landwehr Dienst tun. Sie genügen ihrer Wehrpflicht, wenn sie die Dienste leisten, die von ihnen in ihrer neuen Stellung gefordert werden. Eine Ersatzpflicht tritt nur ein, soweit sie solche Dienste versäumen.

Voraussetzung ist dabei, dass es sich um Offiziere handelt, die für den obligatorischen Dienst in Auszug und Landwehr tauglich sind, also an sich fähig wären, den

ihnen normalerweise obliegenden Dienst zu leisten. Sie sollen nicht deshalb der Ersatzpflicht unterstellt werden, weil von ihnen (aus dienstlichen Gründen) der Dienst nicht gefordert wird, der der ordentlichen Zuteilung zu den Heeresklassen entsprechen würde. Sie befinden sich in der Lage des Wehrpflichtigen, von dem aus dienstlichen Gründen ein Dienst, den er an sich zu leisten hätte, nicht gefordert wird (vgl. Art. 25 MStV ; BGE 56 I S. 23 f.).

Trifft der Grund, der zu der Ordnung in Art. 27 MStV führte, aber nicht zu, ist also der zu einem Dienstzweig versetzte Offizier nur landsturmtauglich und deshalb grundsätzlich ersatzpflichtig, so bleibt er es auch unter der neuen Einteilung, wie es seiner militärischen Leistungsfähigkeit entspricht. Er unterliegt der Ersatzpflicht nach den Regeln, die für vorzeitig zum Landsturm versetzte Wehrpflichtige überhaupt gelten (Art. 24 MStV).

2. — Der Rekurrent ist aus den ordentlichen Heeresklassen zu einem Dienstzweig versetzt worden, nachdem er aus sanitärischen Gründen zum Landsturm versetzt war. Er erfüllt also die Voraussetzungen, an die nach der Verordnung die grundsätzliche Befreiung von der Ersatzpflicht geknüpft ist, nicht. Der Umstand, dass sich die Abteilung für Sanität zu der Versetzung zu äussern hatte, ist unerheblich, da es sich dabei ja nicht um eine Tauglichkeitsklärung für den Dienst in Auszug und Landwehr gehandelt haben kann. Der Rekurrent wird allerdings anders behandelt, als Offiziere des Rückwärtigen Dienstes, die zum Dienste in Auszug oder Landwehr tauglich wären ; dies ist aber gewollt und entspricht der grundsätzlichen Ordnung des Militärpflichtersatzes, der allen Wehrpflichtigen auferlegt wird, die aus ausserdienstlichen Gründen vom Dienst in Auszug und Landwehr enthoben sind (BGE 56 I S. 280 ; 60 I S. 137 ; vgl. 57 I S. 398).

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

42. Urteil vom 16. Juli 1935 i. S. Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft und Prudentia, A.-G. für Rück- und Mitversicherung, in Liq. gegen eidg. Steuerverwaltung.

Eidg. Stempelabgaben: 1. Die Steuerbarkeit einer Urkunde oder eines Rechtsvorgangs wird bestimmt durch den Rechtssatz, der die Besteuerung anordnet. Ob auch das gesetzgeberische Motiv, das jenem Rechtssatz zugrunde liegt, im einzelnen Falle zutrifft, ist unerheblich.

2. Die Emissionsabgabe auf Aktien verfällt bei Eintragung der Gründung einer Aktiengesellschaft oder der Erhöhung des Aktienkapitals einer bestehenden Aktiengesellschaft im Handelsregister.

Sie wird berechnet auf dem Betrage, zu dem die Titel vom ersten Erwerber übernommen werden, also nach dem Werte der Gegenleistung, wenn diese in Sachwerten (z. B. Aktien) besteht.

3. Bei Auflösung einer Aktiengesellschaft verfällt eine Couponabgabe auf dem Liquidationsüberschuss, d. h. dem Betrage, um den das Ergebnis der Liquidation das einbezahlte Aktienkapital übersteigt.

4. Emissions- und Couponabgabe bei Fusion zweier Aktiengesellschaften : Wird die Fusion durchgeführt in der Form eines Austausches von neuen Aktien der aufnehmenden gegen sämtliche Aktien der aufgehenden Gesellschaft, so wird berechnet :

a) Die Emissionsabgabe für die Erhöhung des Aktienkapitals der übernehmenden Gesellschaft auf dem Kurswert der zufolge Fusion entgegengenommenen Aktien der aufgehenden Gesellschaft.

b) Die Couponabgabe bei Auflösung der aufgehenden Gesellschaft auf dem Kurswert der ihren Aktionären zukommenden Aktien der aufnehmenden Gesellschaft, soweit dieser Wert das einbezahlte Aktienkapital der aufgehenden Gesellschaft übersteigt.

A. — Die Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft (SRG), mit einem Grundkapital von nom. 50,000,000 Franken eingeteilt in 50,000 mit 400 Fr. einbezahlte Namenaktien von 1000 Fr. Nennwert, und die Prudentia, A.-G. für Rück- und Mitversicherungen (Prudentia), mit einem Grundkapital von nom. 12,000,000 Fr., eingeteilt in 8000 mit 500 Fr. einbezahlte Namenaktien von 1500 Fr. Nennwert, haben am 21. August 1934 miteinander folgenden Vertrag abgeschlossen :